



NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
Strafrechtliches Kompetenzpaket	2
Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte - weiterer Zeitplan	3
EU-Patent	3
Update zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	4
▪ Öffentliches Recht	5
Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen	5
„Starke Gemeinden braucht das Land!“	5
▪ Wettbewerb & Regulierung	8
Neuere Entwicklungen bei Preisbindungen und beim Austausch von Preisinformationen im vertikalen Vertrieb	8
Die Wettbewerbsstudie des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen wird präsentiert	9
Glücksspielmonopol - EuGH-Urteil betreffend Österreich, C-64/08, Engelmann	9
Die kartellrechtlichen Aspekte des strafrechtlichen Kompetenzpaketes	10
▪ Berufsrecht	11
„Interdisziplinäre Gesellschaften als Brückenschlag zwischen freien und gewerblichen Berufen“	11
▪ Veranstaltungen	12

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters,

Ich darf mich erstmals in Vertretung von Frau Dr. Rosemarie Schön an Sie wenden und vorab eine erfreuliche Nachricht bekannt geben: Am 04.10.2010 hat Romi Schön ihren Sohn Julian zur Welt gebracht - Mutter und Kind sind wohl- und unsere Abteilung freut sich mit der jungen Familie.

Im vorliegenden Newsletter wird über verschiedene aktuelle rechtspolitische Großbaustellen, wie z.B. das strafrechtliche Kompetenzpaket sowie längerfristige Projekte v.a. im konsumentenpolitischen Bereich und im Berufsrecht berichtet. Anstelle unseres alljährlich stattfindenden Wettbewerbssymposiums dürfen wir heute auf die große Sozialpartnerveranstaltung zur Wettbewerbspolitik aufmerksam machen, die von uns federführend initiiert und organisiert worden ist.

Während der Abwesenheit von Romi Schön verstärkt Mag. Anita Handler unser Team, wobei sie vor allem Projekte im Rahmen des Verfassungs- und Verwaltungsrechtes mitbetreut.

Ihre Claudia Rosenmayr-Klemenz
stv.-Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Strafrechtliches Kompetenzpaket

Der Ministerrat hat am 12. Oktober 2010 die Regierungsvorlage zum strafrechtlichen Kompetenzpaket beschlossen. Die im Begutachtungsverfahren von der WKÖ massiv geäußerten Bedenken zur sog. großen Kronzeugenregelung wurden nicht berücksichtigt.

Die Justiz war in den vergangenen Monaten in außergewöhnlicher Weise medialen Attacken ausgesetzt. Unverkennbar soll mit dem Gesetz den Angriffen ein wenig der Wind aus den Segeln genommen werden.

Die Regierungsvorlage enthält vier große Regelungsbereiche: Erhöhung der Transparenz staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen, Errichtung einer Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, Erleichterung des Zugriffs auf kriminell erworbenes Vermögen sowie Einführung der sog. großen Kronzeugenregelung.

Den Rechtsunterworfenen ist häufig unverständlich, weswegen - vor allem medial aufgeputschte - Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens eingestellt werden. Sehr häufig wird dabei übersehen, dass die mitunter politisch motivierten Anfangsvorwürfe sich als unrichtig herausgestellt haben oder schlicht und einfach nicht beweisbar sind. Die Regierungsvorlage enthält einerseits Überprüfungsmöglichkeiten der Einstellungen, andererseits Verständigungspflichten (inkl. Begründung) an die Betroffenen.

Wirtschaftsstrafsachen sind wesentlich komplexer als z.B. die Verfolgung kleiner Ladendiebstähle. Die Erhöhung der Schlagkraft durch die stärkere Spezialisierung von Richtern und Staatsanwälten sowie die vermehrte Heranziehung von Experten in Wirtschaftsstrafsachen sind zu begrüßen. Damit soll in Wirtschaftsstrafsachen, in denen meist komplexe Sach- und Rechtsfragen oft auch mit grenzüberschreitendem Bezug zu klären und allenfalls auch zu beweisen sind, schneller und effektiver gehandelt werden können.

Die Regierungsvorlage sieht verbesserte Möglichkeiten für die Strafbehörden vor, schneller

und umfangreicher an kriminell erwirtschaftetes Vermögen heranzukommen.

Der Einführung einer sog. „großen Kronzeugenregelung“ wird mit großer Skepsis begegnet und wird diese von der Wirtschaftskammerorganisation ausdrücklich abgelehnt. Mit dieser Regelung soll ein Rechtsbrecher einer Bestrafung entgehen können, wenn er unter den gesetzlichen Voraussetzungen sein Wissen um eine Straftat den Behörden preisgibt. Motto: „Wer singt, geht frei!“

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem für das Strafrecht neuen Institut fehlt vollkommen. Der kriminalpolitische Zweck einer großen Kronzeugenregelung ist keineswegs unumstritten. Das gänzliche Absehen von einer Bestrafung verletzt das Legalitätsprinzip und hebt die prinzipielle Verpflichtung der Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit auf, Straftaten zu verfolgen.

Der Anwendungsbereich der Regelung ist außerordentlich breit, da alle Straftaten umfasst sein sollen, die vor einem Schöffengericht oder Geschworenengericht verhandelt werden müssen (sohin besonders schwere Straftaten). Darüber hinaus sollen auch alle Delikte umfasst werden, deren Verfolgung neuen Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption unterliegen.

Unzulässig soll die Anwendung lediglich hinsichtlich einer Tat sein, die den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat, sowie durch die eine Person in ihrem Recht auf sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden sein könnte.

Das Schädigungspotential ist aus Unternehmenssicht besonders hoch. Die Gefahr, dass eine derartige Regelung zahlreiche wechselseitige Beschuldigungen, Unsicherheiten im Geschäftsverkehr sowie geschäftsschädigende und missbräuchliche Anschuldigungen insb. von unterlegenen Mitbewerbern nach sich ziehen wird, ist eminent. Klar ist, dass schon alleine die Einleitung eines Strafverfahrens dazu geeignet ist, den guten Ruf eines Unternehmens nachhaltig zu zerstören. In aller Regel besteht darüber hinaus - trotz der unermüdlich wiederholten Unschuldsvermutung (die zwischenzeitlich wohl schon derart Allgemeingut ist, dass die Medien den dauernden Hinweis darauf wohl unterlassen

könnten) - faktisch keine Möglichkeit mehr, mit Gewinnaussichten an Ausschreibungsverfahren teilzunehmen.

Zudem werden wesentliche Ressourcen des Unternehmens zur Abwehr allfälliger grundloser Beschuldigungen gebunden. In aller Regel werden Schäden, die aus derartigen Verhaltensweisen resultieren, den betroffenen, nachweislich nicht in Malversationen verstrickten Unternehmen auch nicht im Ansatz ersetzt.

Der gute Ruf ist jedenfalls ruiniert, da landläufige Meinung trotzdem ist „Es wird schon 'was dran sein ...“. Um diesen auf dem Markt wieder herzustellen, bedarf es besonders umfangreicher und kostenintensiver Marketingmaßnahmen.

Auch eine Reihe weiterer Gründe haben dazu geführt, dass dieser Punkt in der [Begutachtung der WKÖ](#) ausdrücklich abgelehnt wurde.

Die parlamentarische Behandlung wurde gestartet. Das Gesetz soll teilweise am 1. Jänner, teilweise am 1. Juni 2011 in Kraft treten, die Kronzeugenregelung soll bis 2016 befristet werden.

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinienvorschlag über Verbraucherrechte - weiterer Zeitplan

Wie in unserem Sommernewsletter berichtet hat der Berichtersteller im IMCO-Ausschuss des Europäischen Parlaments, Dr. Andreas Schwab MEP, im Juni seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Die relevanten Dokumente finden Sie hier: [Entwurf eines Berichts BE Schwab Entwurf eines Berichtes Kapitel I - III](#)
[Entwurf eines Berichtes Kapitel IV - VII](#)

Die WKÖ hat die Vorschläge des Berichterstellers eingehend geprüft und eine [Stellungnahme](#) erstellt, die Sie unter diesem Link finden: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1444388&StID=575034. Im IMCO-Ausschuss können noch bis 18. Oktober 2010 weitere Änderungsanträge eingebracht werden. Mit einer Abstimmung in diesem Ausschuss ist am 9. Dezember 2010 zu rechnen. Im ebenfalls mit dem RL-Vorschlag befassten Rechtsausschuss wurde Ende August der [Berichtsentwurf](#) von der Berichterstellerin Diane

Wallis MEP vorgelegt. Das Dokument kann unter diesem Link eingesehen werden: http://portal.wko.at/wk/dok_detail_file.wk?AngID=1&DocID=1444373&StID=575030. Im Rechtsausschuss läuft die Frist für die Einbringung von weiteren Änderungsanträgen bis 12. Oktober 2010. Eine Abstimmung im Rechtsausschuss des EP könnte am 2. Dezember erfolgen.

Auch im Rat wurden die Verhandlungen fortgesetzt und die belgische Präsidentschaft dürfte eine politische Einigung bzw. Ausrichtung im Dezember 2010 anpeilen.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

EU-Patent

Anfang des Jahres haben wir über eine allgemeine Ausrichtung zur Verordnung über ein Gemeinschaftspatent informiert und darauf hingewiesen, dass die EU-Patentverordnung die besonders sensible Frage der Übersetzungen ausklammert und diesbezüglich eine gesonderte Verordnung erlassen werden soll. Diese muss nach dem Vertrag von Lissabon einstimmig gefasst werden. Die EU-Patentverordnung, die nicht nur die Einführung eines einheitlichen Patentschutzes im Binnenmarkt regeln, sondern auch die Grundlagen für einen Europäischen Patentgerichtshof schaffen soll, soll allerdings erst zusammen mit der Verordnung zur Regelung der Übersetzung des EU-Patents in Kraft treten.

Vorschlag für eine Verordnung (EU) zur Regelung der Übersetzung des EU-Patents

Wie berichtet, stützt sich der Vorschlag der EU-Kommission auf die Sprachenregelung des Europäischen Patentamtes (EPA) in München. Das EU-Patent soll in einer der Amtssprachen des EPA - Englisch, Französisch oder Deutsch - geprüft und erteilt werden. Es wird in der Verfahrenssprache veröffentlicht, deren Wortlaut rechtlich verbindlich ist. Die Veröffentlichung soll die Übersetzung der Patentansprüche in die beiden anderen Amtssprachen des EPA umfassen. Außer im Fall eines Rechtsstreits werden vom Patentinhaber keine weiteren Übersetzungen in andere Sprachen verlangt; nur im Streitfall kann der Patentinhaber aufgefordert werden, weitere Übersetzungen auf seine Kosten anfertigen zu lassen.

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Sprachenregelung wird im November 2010 Gegenstand der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates „Wettbewerbsfähigkeit“ sein. Laut einer Mitteilung von EUROCHAMBRES unterstützt die Mehrheit der Mitgliedsstaaten diesen Vorschlag, der im speziellen von Italien abgelehnt wird. Spanien wiederum hat dem Rat einen eigenen Entwurf zur Sprachenfrage präsentiert. Dieser sieht vor, EU-Patente nur in der Verfahrenssprache Englisch zu veröffentlichen, deren Wortlaut allein rechtlich verbindlich sein soll. Eine volle Übersetzung des Patents soll nur in eine Sprache und auch nur auf Kosten des Antragstellers erfolgen, wobei dieser Übersetzung lediglich eine beschränkte rechtliche Verbindlichkeit zukäme.

Europäischer Patentgerichtshof

Im Zuge der Annahme der Schlussfolgerungen für ein verstärktes europäisches Patentsystem durch den Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ ist die EU-Kommission auch an den EuGH herangetreten mit dem Ersuchen um Überprüfung der Vorschläge zur Schaffung einer einheitlichen europäischen Patentgerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer Kompatibilität mit den EU-Verträgen. Die Entscheidung des EuGH darüber steht noch aus; die Stellungnahme des Generalanwalts - an die der EuGH jedoch nicht gebunden ist - stellt zwar Schwächen in den Entwürfen gegenüber geltendem EU-Recht fest, zeigt aber gleichzeitig auch praktikable Lösungen auf.

Weitere Vorgangsweise

Was den Entwurf der EU-Kommission zur Sprachenregelung betrifft, muss die belgische Ratspräsidentschaft die Priorität auf eine einvernehmliche Lösung legen. Sollte der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ keinen Konsens finden, könnte er eine „Verstärkte Zusammenarbeit“ gemäß Art. 20 des Vertrages über die Europäische Union anregen.

Eine „Verstärkte Zusammenarbeit“ ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Der Beschluss über die Ermächtigung zu einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ wird vom Rat als letztes Mittel erlassen, wenn dieser feststellt, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union in ihrer Gesamtheit nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können

und sofern an der Zusammenarbeit mindestens neun Mitgliedstaaten beteiligt sind. An den Beratungen können alle Mitglieder des Rates teilnehmen, aber nur die Mitglieder des Rates, die die an der „Verstärkten Zusammenarbeit“ beteiligten Mitgliedstaaten vertreten, nehmen an der Abstimmung teil. An die im Rahmen einer „Verstärkten Zusammenarbeit“ erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten gebunden. Sie gelten auch nicht als gemeinsamer rechtlicher Besitzstand, der von beitragswilligen Staaten angenommen werden muss.

Zur Durchsetzung des EU-Patents wäre - für den Fall, dass keine einvernehmliche Lösung der EU-27 erreicht werden kann - eine gewisse Anzahl sich beteiligender Mitgliedstaaten notwendig, vor allem der innovativsten. Um wirklich Fortschritte in der Schaffung eines europäischen Patentrechts zu machen, scheint die „Verstärkte Zusammenarbeit“ die einzige Möglichkeit zu sein, nach dem Motto: „Besser eine Verstärkte Zusammenarbeit als gar nichts“.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Mag. Gabriele Benedikter

Update zum Richtlinienvorschlag zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Mitte September haben sich der Rat und das Europäische Parlament (EP) nach zähen Verhandlungen auf die überarbeitete EU-Richtlinie zum europäischen Zahlungsverzug geeinigt.

Die wesentlichsten Punkte sind:

- Bei nicht vertraglicher Festlegung des Zahlungstermins ist der Gläubiger berechtigt, ab 30 Kalendertagen nach dem Rechnungseingang Zinsen für Zahlungsverzug zu fordern.
- Die Verzugszinsen betragen 8 %.
- Die vertragliche Zahlungsfrist bei Geschäften zwischen Unternehmen soll 60 Tage nicht überschreiten, außer es ist gesondert mit dem Schuldner vereinbart und gesichert, dass diese Vereinbarung den Gläubiger nicht grob benachteiligt.

- Die vertragliche Zahlungsfrist bei Geschäften zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen darf 30 Tage nicht überschreiten; Ausnahmen gibt es nur für das Gesundheitswesen oder wenn Verwaltungsvorgänge und -prüfungen eine längere Zahlungsfrist erforderlich machen. In keinem Fall geht diese Fristerstreckung jedoch über 60 Tage hinaus.
- Das Datum des Rechnungserhalts ist nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger.
- Werden Zinsen für Zahlungsverzug fällig, ist der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner als Minimum eine fixe Summe von EUR 40,00 zur Deckung seiner Kosten für die Eintreibung zu erhalten.
- Zusätzlich zu der genannten Summe wird der Gläubiger berechtigt, vom Schuldner für alle Eintreibungskosten, die durch den Fixbetrag nicht gedeckt und wegen der verspäteten Zahlung des Schuldners angefallen sind, eine entsprechende Entschädigung zu erhalten. Das kann Kosten wie die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder die Beauftragung eines Inkassobüros einschließen.

Die Vereinbarung bedarf nun der Annahme durch das Plenum des EP - wahrscheinlich bei der Oktobersitzung in Straßburg.

Mag. Gabriele Benedikter

Öffentliches Recht

Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen

Die Bundesinnung Bau und der Fachverband der Ingenieurbüros haben eine gemeinsame Leitlinie für die Vergabe von Ingenieurleistungen erarbeitet, die öffentlichen Auftraggebern, insbesondere Gemeinden, hilfreiche Hinweise für die gesetzeskonforme Vergabe von Ingenieurleistungen aller Fachgebiete (mit Ausnahme des Siedlungswasserbaus für den eine eigene Leitlinie erarbeitet wurde) bieten soll. In der Leitlinie werden Vergabeverfahren im Ober- und im Unterschwellenbereich getrennt dargestellt sowie die unterschiedlichen Kriterien im Vergabeverfahren erläutert. In den Anhängen zu der Leitlinie

wird der Ablauf der Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen anhand einer Checkliste dargestellt, Zuschlagskriterien für ein Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorherige Bekanntmachung für Ingenieurleistungen vorgestellt sowie ein Bewertungsmodell inklusive Bewertungsmatrix zur Bestbieterermittlung präsentiert.

Die Leitlinie kann entweder bei der Bundesinnung Bau (office@bau.or.at) oder beim Fachverband Ingenieurbüros (ftbi@wko.at) kostenfrei bestellt werden, ebenso ist die Leitlinie unter <http://www.bau.or.at> im Bereich „Recht“ -> „Vergaberecht“ kostenlos abrufbar.

Dr. Annemarie Mille

„Starke Gemeinden braucht das Land!“

Zum Jahreswechsel 2009/2010 überschlugen sich die Alarmmeldungen aus den Städten und Gemeinden. Österreichs Kommunen wurden nicht - wie in der Vergangenheit üblich - vom kameralistisch bedingten Zwang, noch vorhandene Guthaben rasch abzubauen, dem so genannten „Dezemberfieber“, geschüttelt, sie sahen sich mit der Existenzfrage konfrontiert. Helmut Mödlhammer, wortgewaltiger Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, lud am 18. Mai 2010 zu einem Krisengipfel nach Linz und beschwor in dramatischen Appellen den Notstand: 821 der 2357 Gemeinden seien nicht mehr in der Lage, ausgeglichen zu bilanzieren. Sie müssten ihre Investitionen einstellen und die Leistungen an die Bürger einschränken. Stark gestiegenen Ausgaben, insbesondere im sozialen Bereich, stehen sinkende Einnahmen gegenüber. Seine Mitglieder seien außerstande, diese Überforderung zu bewältigen. (vgl. Presseinformation zur Pressekonferenz, abrufbar auf Homepage: www.gemeindebund.at).

Zur gleichen Zeit wurde in der Fachwelt über die Auswirkungen von Basel II auf die Finanzsituation der Gebietskörperschaften diskutiert. Die internationale Rating-Agentur Fitch kündigte in einer Aussendung vom 19.2.2010 die Beurteilung der Kreditqualität deutscher Kommunen an. Die Bonitätsbewertung stieß in den Medien auf große Resonanz (vgl. www.gemeindebund.at). Das Privileg, beste Konditionen bei Finanzierungen kommunaler Aufwendungen zu erhalten, drohe zu kippen,

wenn im Zeichen der Umsetzung neuer strenger Vorgaben für Banken und Versicherungen eine Risikobewertung der Finanzlage der Kommune in die Zinshöhe einfließen müsse. Einschnitte und Kürzungen bei der Bereitstellung lokaler Infrastruktur sowie bei der Gewährung öffentlicher Dienstleistungen des täglichen Bedarfs seien daher zu erwarten.

Die Frage, ob die kommunale Grundversorgung kollabieren oder den gewandelten Herausforderungen angepasst werden könne, stand im Mittelpunkt einer Tagung des Österreichischen Städtebunds gemeinsam mit der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport und freie Berufe am 23. September 2010 in Wien (siehe: http://www.gdg-kmsfb.at/servlet/ContentServer?pagename=C01B/Page/Index&n=C01_80.b)

Dr. Harald Steindl vertrat im Rahmen einer Podiumsdiskussion folgende Thesen:

"Diktat der leeren Kassen - kommunale Grundversorgung vor dem Ende?"

1. Kommunale Selbstverwaltung wurzelt bekanntlich in genossenschaftlichen Vorstellungen einer lebendigen Solidarität der Bürgerinnen und Bürger auf lokaler Ebene, d.h. im räumlichen Nahe- und Nachbarschaftsverhältnis. Juristisch gesprochen: ein Personenverband mit Rechtspersönlichkeit zur Verwaltung des eigenen Vermögens nach Maßgabe der politischen Gesetze (§§ 26 und 27 ABGB).
2. In der Revolution von 1848/49 sprengten die Bürger die Fesseln der Grundherrschaft und der feudalen Abhängigkeiten. Art. I des „Provisorischen Gemeindegesetzes 1849“ proklamierte pathetisch: „Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde“. Das „Gemeindewohl“ ruhe auf 5 Säulen:
 - a) Wahl der Gemeindevertreter,
 - b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband,
 - c) selbstständige Verwaltung der eigenen Angelegenheiten,
 - d) Veröffentlichung des Haushalts,
 - e) Öffentlichkeit der Verhandlungen.
3. In Art V. Reichsgemeindegesetz 1862 ist die kommunale Autonomie definiert: „Der selbstständige Wirkungskreis“, in welchem die Gemeinde nach „freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen

kann, umfasst alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“

4. Was gehörte vor 150 Jahren zur Grundversorgung der Bürger?
 - a) „Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
 - b) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums;
 - c) die Sorge für die Erhaltung der Gemeindestraßen, Wege, Plätze, Brücken sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern und die Fluren-Polizei;
 - d) die Lebensmittel-Polizei und die Überwachung des Marktverkehrs, insbes. die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
 - e) die Gesundheits-Polizei;
 - f) die Gesinde- und Arbeiter-Polizei und Handhabung der Dienstboten Ordnung,
 - g) die Sittlichkeits-Polizei,
 - h) das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
 - i) die Bau- und Feuer-Polizei, die Handhabung der Bauordnung und die Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen“;
 - j) die „Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotierung“ der Volksschulen;
 - k) „der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
 - l) die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.“
5. Art. VII ordnete Folgendes : „Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (Artikel VI) erwachsenen Verpflichtungen nicht besitzen, sind, für so lange als dies der Fall ist, zu diesem Behufe mit anderen zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen.“
An diese Maxime ist in Zeiten dramatischer Verschlechterung der Haushaltslage von Klein- und Kleinstgemeinden mehr denn je zu erinnern!
6. Ein Blick in Art. 116 B-VG zeigt, dass sich an den Rahmenbedingungen wenig geändert hat:

(1) Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.

(2) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben aususchreiben.

Artikel 118. (1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

(2) Der eigene Wirkungsbereich umfasst neben den im Art. 116 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

(3) Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs.2), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;

9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art.15 Abs. 5) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
 10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
 11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.
7. Das Reichsgemeindegesetz 1862 stand bekanntlich am Anfang der demokratischen Umgestaltung der Habsburgermonarchie. Es schuf das Modell der Einheitsgemeinde auf Basis territorialer Bindung der Einwohner. Agrarische Produktionsbedingungen in dörflichen Siedlungen bestimmten die Lebensverhältnisse nahezu der gesamten Bevölkerung. Die durchschnittliche Lebenserwartung lag unter 25 Jahre, 80 Prozent der Einwohner kamen während ihres Lebens über einen Umkreis von 30 km rund um ihren Geburtsort nicht hinaus. Die Verwaltungsstrukturen waren dafür maßgeschneidert.
8. Am Beginn des 21. Jahrhunderts haben sich die Aufgaben der Kommunen im Zeichen des Übergangs von der Industriegesellschaft zur weltweit vernetzten „Knowledge Economy“ dramatisch gewandelt. Die Instrumente zur Steuerung der Mobilität, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Gesundheitsvorsorge, der Betreuung der Alten und Gebrechlichen sind gleich geblieben, selbst die Schulsprengel haben sich als Anachronismus schlechthin noch erhalten.
9. Obwohl mehr als zwei Drittel der Einwohner intensive Bezugspunkte zu mehreren Gemeinden haben (als Tagespendler, am Wochenende das städtische Umland bevölkern, in Nachbarorten die Schule besuchen etc), knüpfen fast alle Rechte und Pflichten am Hauptwohnsitz als fiktivem Zentrum der Lebensinteressen an. Aus Gründen des Finanzausgleichs kämpfen Kommunen mit nahezu allen erlaubten und unerlaubten Mitteln um die Gunst der Erstanmeldung. Sie überbieten sich geradezu mit Vergünstigungen, Zuschüssen und Anreizen. Lehrlinge und Studenten erhalten Beihilfen, Häuslbauer voll erschlossene Baugründe und die Wohnbauförderung bar ausbezahlt.
10. Je wohlhabender eine Gemeinde, desto bunter die Vielfalt an Leistungen: Monumentale Prachtbauten, wie Rathäuser,

städtische Theater, Konzerthallen, Bibliotheken, Museen, Parks, Schlachthäuser, Markthallen, Hospitäler und Friedhöfe waren gegen Ende des 19. Jahrhunderts Symbole des Bürgerstolzes, Sparkassen und kommunale Betriebe Formen der Wirtschaftsförderung, heute sind es Einkaufszentren, Hallenbäder, Musikschulen, Sportanlagen, Feuerwehrhäuser, Seniorenheime und zersiedelte Landstriche.

Die Schlüsselfrage:

Soll der Staat in Gestalt der Städte und Gemeinden bestimmte öffentliche Güter und kommunale Infrastruktur zu günstigen Bedingungen jedermann/frau unmittelbar bereit stellen oder nur eine Garantiefunktion übernehmen?

1. Da die gesamte staatliche Verwaltung an das Legalitätsprinzip in Art. 18 B-VG gebunden ist, hat sich eine hoheitliche Erbringung als extrem bürokratisch und damit auch ineffizient erwiesen. Niemand käme auf die Idee, Opernkarten über Bezugsscheine zu vergeben und darüber ein Bescheidverfahren durchzuführen, um auf diese Weise die Gleichbehandlung zu sichern.
2. „New Public Management“ zeigt, wie bestimmte Leistungen am besten kundenfreundlich und kostengünstig erstellt werden können. Staatliche Agenturen bestimmen Regeln und Standards, Kommunen schreiben aus und gewähren Beihilfen, wenn sich keine Anbieter finden. Der Bürger hat die Wahl, ob er Gebrauch macht oder nicht - er wird weder zugeteilt noch eingewiesen.
3. Monopole aller Art sind Betrug am Steuerzahler, bilden das Einfallstor für Korruption und schädigen die Volkswirtschaft im Kern. Überhöhte Gebühren zur Querfinanzierung unrentabler Betriebe, wie Bauhöfe, Müllverbrennungsanlagen, EVUs und Flucht in die Privatwirtschaftsverwaltung zur Schwächung der Kontrolle sind das Krebsübel schlechthin.
4. Offene transparente Märkte sind nicht nur Lernplätze zur Verbesserung der eigenen Produkte und Dienstleistungen, sie sind der beste Garant dafür, dass die Bürger im Zentrum der Aufgabenerfüllung stehen. Wer Gemeinderäten und Bürgern den Vergleich über Preis-Leistungsverhältnisse und Kostenstrukturen verwehrt, handelt im Ergebnis wie ein Zensor, der Informationen

über den Zustand des Gemeinwesens verheimlichen will.

5. Moderne Kommunalpolitik stärkt die Autonomie und Wahlfreiheit in Richtung „aktive Bürgergesellschaft“. Mündige BürgerInnen werden zwischen kommunalen Betrieben, Non-Profit-Organisationen und Gewerbetreibenden die richtige Wahl zu treffen wissen.

Faire Rahmenbedingungen ohne Wettbewerbsverzerrungen sind dafür die entscheidende Voraussetzung.“

Dr. Harald Steindl

Wettbewerb & Regulierung

Neuere Entwicklungen bei Preisbindungen und beim Austausch von Preisinformationen im vertikalen Vertrieb

Anlässlich der Tagung der Internationalen Liga für Wettbewerbsrecht in Bordeaux wurde unter anderem über die Fortentwicklung des Themas Preisbindungen im Verhältnis Lieferant/Händler diskutiert. Im Gefolge der Entscheidung des US Supreme Court in der Rechtssache „Leegin Creative Leather Products v. PSKS (2007)“ und der Neuformulierung der Leitlinien vertikaler Vertrieb der EU-Kommission 2010, hat sich in vielen Bereichen das Verständnis für die wettbewerbsrechtliche und ökonomische Beurteilung von Preisbindungen ergeben. Während manche Behörden hier sehr strenge Verbotsmaßstäbe ansetzen wie z.B. das deutsche Bundeskartellamt, welches die Kontaktaufnahme eines Händlers mit dem Lieferanten bezüglich der Preispolitik eines anderen Händlers des gleichen Vertriebssystems als Hinweis auf eine horizontale Preisabsprache auf Händlerebene bewertet, unternahm es die Liga, Bedingungen zu formulieren, in denen Preisbindungen keine negativen Wettbewerbswirkungen hervorrufen und forderte eine umfassende wirtschaftliche Analyse von Preisbindungen durch alle Behörden im Einzelfall ein. Ein genauer Wortlaut der Resolution wird auf der Homepage der Liga veröffentlicht werden:

<http://www.ligue.org/publication.php?txxt=21>.

Dr. Theodor Taurer

**Die Wettbewerbsstudie des Beirates für
Wirtschafts- und Sozialfragen
wird präsentiert**

Die Ende April abgeschlossene 84. Studie des Beirates wird nunmehr am 3. November 2010 in den Räumlichkeiten der OeNB der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Auf die Veranstaltung wird auch am Ende des Newsletters hingewiesen. Die Studie beschäftigt sich dabei mit der Notwendigkeit für Österreich eine aktivere Wettbewerbspolitik zu gestalten und enthält einen Katalog an rechtlichen Detailänderungen, um kartellrechtliche Verfahren effizienter zu organisieren. Die Studie erscheint in gedruckter Version in der Reihe der Publikationen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen. Weitere Informationen sind hier zu finden: http://www.sozialpartner.at/beirat/publ/beirat_publ.htm

Dr. Theodor Taurer

Glücksspielmonopol - EuGH-Urteil betreffend Österreich, C-64/08, Engelmann

Am 9. September 2010 beantwortete der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache Engelmann Vorlagefragen des Landesgerichts Linz, die das österreichische Glücksspielmonopol betrafen. Die Vorlagefragen bezogen sich auf die Rechtslage vor Inkrafttreten der Novelle des GspG im Sommer dieses Jahres.

Ausgangsverfahren

Herr Engelmann ist deutscher Staatsbürger und betrieb in Österreich Spielcasinos ohne Konzession. Das Bezirksgericht Linz verurteilte Herrn Engelmann wegen Veranstaltung von illegalem Glücksspiel. Das Landesgericht Linz als Berufungsinstanz legte dem EuGH verschiedene Fragen hinsichtlich der Vereinbarkeit des österreichischen Glücksspielmonopols mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vor.

EuGH-Urteil

1. Vorlagefrage: Verstoß des Erfordernisses einer AG mit Sitz in Österreich beim Betrieb von Spielbanken gegen Niederlassungsfreiheit

Der EuGH stellte fest, dass die österreichische Regelung, die vorsieht, dass Betreiber einer

Spielbank in der Rechtsform einer AG auftreten müssen und ihren Sitz im Inland haben müssen, grundsätzlich eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt. In der Folge prüfte der EuGH, ob diese Beschränkung gerechtfertigt werden könne.

Hinsichtlich des Erfordernisses der Rechtsform einer AG kam der EuGH zum Schluss, dass die Verpflichtungen, denen AGs u.a. in Bezug auf ihre innere Organisation, ihre Buchführung, die Kontrollen, denen sie unterzogen werden können, und ihre Beziehungen zu Dritten unterliegen, ein solches Rechtsformerfordernis in Anbetracht der Besonderheiten des Glücksspielsektors und der mit diesem verbundenen Gefahren rechtfertigen könnten. Die Frage, ob derartige Ziele des Allgemeininteresses tatsächlich verfolgt werden und ob diese eine Rechtfertigung darstellen können sowie, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt, konnte vom EuGH jedoch mangels zusätzlicher Angaben nicht abschließend beurteilt werden. Er überlies daher die Beantwortung dieser Fragen dem nationalen Gericht.

Das Erfordernis eines Sitzes im Inland hielt der EuGH mit der Niederlassungsfreiheit für nicht vereinbar. Mit dieser Bestimmung soll das Ziel verfolgt werden, eine effiziente Kontrolle der im Glücksspielsektor tätigen Wirtschaftsteilnehmer zu ermöglichen, um der Ausnutzung der Glücksspieltätigkeiten zu kriminellen oder betrügerischen Zwecken vorzubeugen. Der EuGH stellte jedoch fest, dass der kategorische Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, als unverhältnismäßig anzusehen ist, da er über das hinausgeht, was zur Bekämpfung der Kriminalität erforderlich ist. Nach Meinung des EuGH gibt es nämlich andere Mittel, die Tätigkeiten und Konten der Wirtschaftsteilnehmer zu kontrollieren (z.B. Verlangen einer getrennten Buchführung für jede Spielbank eines Betreibers, die von einem externen Buchprüfer überprüft wird, Informationspflichten über die Entscheidungen der Organe der Konzessionäre, Einholung von Auskünften über deren Führungskräfte und Aktionäre, Überprüfung der Räumlichkeiten der Spielbank).

2. Vorlagefrage: Beschränkung der Anzahl der Konzessionen, 15jährige Dauer der Konzession und Vergabe ohne jede Transparenz

Der EuGH sieht kein Problem, die Anzahl der Konzession auf 12 Stück zu beschränken. Eine Begrenzung der Zahl der Konzessionen und damit der Spielbanken ermöglicht es, die Gelegenheiten zum Spiel einzuschränken und damit ein Ziel des Allgemeininteresses zu erreichen, das im Unionsrecht anerkannt ist.

Auch die Dauer der Konzession von 15 Jahren ist nach Auffassung des EuGH gerechtfertigt, da der Konzessionär ausreichend Zeit benötigt, um die für die Gründung einer Spielbank erforderlichen Investitionen zu amortisieren.

Die Vergabe der Konzessionen ist ohne jede Transparenz erfolgt. Hierzu stellt der EuGH fest, dass das Transparenzgebot zwar nicht unbedingt eine Ausschreibung vorschreibt, es aber die konzessionserteilende Stelle verpflichtet, zugunsten der potentiellen Bewerber einen angemessenen Grad an Öffentlichkeit sicherzustellen, der eine Öffnung der Dienstleistungskonzessionen für den Wettbewerb und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt worden sind. Nach Ansicht des EuGH ist das Transparenzgebot eine zwingende Vorbedingung des Rechts eines Mitgliedstaates, Genehmigungen für den Betrieb von Spielbanken zu erteilen. Ein System der vorherigen behördlichen Genehmigung muss auf objektiven, nicht diskriminierenden und im Voraus bekannten Kriterien beruhen und es muss ein wirkungsvoller Rechtsweg offen stehen. Der EuGH kam daher zum Schluss, dass das Transparenzgebot einer Vergabe sämtlicher Konzessionen für den Betrieb von Spielbanken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die ohne Ausschreibung erfolgt, entgegensteht.

3. Vorlagefrage: Bewertung der umfassenden Kohärenz der Glücksspielpolitik in Österreich

Der EuGH hielt es nach Beantwortung der ersten und dritten Vorlagefrage nicht für notwendig, auf die zweite Vorlagefrage einzugehen.

Einschätzung

Mit den Glücksspielgesetznovellen, die im Sommer dieses Jahres in Kraft getreten sind, wurden Änderungen vorgenommen, die hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die nun gültige Rechtslage von Relevanz sind. Das GSpG sieht nunmehr vor, dass die Konzessionserteilung für

Spielbanken nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche durch den Bundesminister für Finanzen erfolgt. Der Konzessionswerber muss eine Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat sein. Dabei muss ein Bewerber seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR haben. Nach der Konzessionsvergabe muss jedoch ein Sitz in Österreich begründet werden. Die Zahl der Konzessionen wurde auf 15 erhöht.

Fraglich erscheint somit, ob einerseits der Hinweis auf eine öffentliche und transparente Interessentensuche genügt, um dem europäischen Transparenzgebot nachzukommen. Andererseits ist zu prüfen, ob das Erfordernis einer nachfolgenden Sitzgründung in Österreich mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmt. Das BMF prüft derzeit diese Fragen und hat angekündigt, gegebenenfalls eine Novelle des GSpG vorzunehmen, um der europäischen Rechtslage gerecht zu werden.

Dr. Elisabeth Sperlich

Die kartellrechtlichen Aspekte des strafrechtlichen Kompetenzpaketes

Mit einer Verzögerung von 5 Jahren ist schlussendlich das eingetreten, was bereits mit der Kartellrechtsreform 2005 befürchtet worden ist: auf die Einführung einer Kronzeugenregelung im Kartellrecht folgt die Übernahme dieser Ermittlungsmethode in das (Wirtschafts-) Strafrecht - ohne ausreichende Diskussion der Stellung dieses fremden Rechtsinstrumentes innerhalb der österreichischen Strafrechtstradition. Die kartellrechtsrelevanten Teile der in Aussicht genommenen Regelung finden ihre Notwendigkeit in der Einsicht, dass es problematisch ist, ein Unternehmen als Whistleblower von der Strafverfolgung auszunehmen, wenn die für den Wettbewerbsverstoß verantwortlichen Beschäftigten sich der strafrechtlichen Verfolgung weiterhin aussetzen und sogar die Hinweise für ihr Fehlverhalten in der Kronzeugenmeldung publik machen müssen. Um diesen natürlichen Interessengegensatz zwischen Unternehmen und Beschäftigten aufzulösen ist ein eigenes Prozedere vorzusehen, wobei es aus Sicht der Wirtschaft gleichgültig ist, ob Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) oder Bundeskartellanwalt mit der Administration betraut werden. Für die BWB spricht natürlich der Umstand, dass sie es ist, die einem Un-

ternehmen die Kronzeugenstellung zuerkennt. Andererseits ist der Bundeskartellanwalt ein Justizorgan und damit der Staatsanwaltschaft näher. Wesentlich erscheint jedenfalls, dass die neuen Regeln nicht nur für nationale Kronzeugenfälle gelten, sondern auch für internationale, die eine Strafverfolgung in Österreich auslösen können. Obgleich ein sogenanntes „Leniency-Programm“ als probates Mittel zur Aufdeckung von Kartellverstößen gilt, treten in der Anwendungspraxis auch verstärkt Probleme auf (siehe dazu z.B. die Vorgänge um den Kartellfall British Airways/Virgin Atlantic vor der Office of Fair Trading in England und das nachfolgende Strafverfahren gegen vier Manager der British Airways). Daher sind Kronzeugenregeln und -verfahren fest auf rechtstaatlichen Grundlagen zu verankern; hier sind auch wesentliche Verbesserungen im Rahmen des Wettbewerbsgesetzes notwendig.

Dr. Theodor Taurer

Berufsrecht

„Interdisziplinäre Gesellschaften als Brückenschlag zwischen freien und gewerblichen Berufen“

Unternehmen haben in einer globalisierten Wirtschaft häufig unter komplexen Rahmenbedingungen zu agieren. Eine Bündelung der Kompetenzen über die bestehenden Berufsgrenzen hinaus ist zwingend erforderlich. Interdisziplinäre Gesellschaften (ein Zusammenschluss von Angehörigen freier und gewerblicher Berufe) ermöglichen Leistungen aus einer Hand. Ein Zusammenschluss zwischen freien und gewerblichen Berufen ist derzeit in Österreich noch verboten oder an prohibitive Voraussetzungen geknüpft.

Im aktuellen Regierungsübereinkommen aus dem Jahre 2008 ist die Schaffung interdisziplinärer Gesellschaften zur Verbesserung der Chancen im globalen Wettbewerb vorgesehen. Sie sollen einen Zusammenschluss von Gewerbetreibenden und freien Berufen auf freiwilliger Basis ermöglichen. Die Umsetzung lässt jedoch derzeit noch auf sich warten.

Aus diesem Grund hat die Rechtspolitische Abteilung der WKÖ am 7. Oktober 2010 zu

einem hochkarätig besetzten Symposium eingeladen, um die Thematik der Interdisziplinären Gesellschaften unter Einbezug der interessierten Berufsgruppen auf breiter Basis zu diskutieren und den Dialog in Bewegung zu bringen. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten könnten Interdisziplinäre Gesellschaften zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich- insbesondere im Export hochwertiger Dienstleistungen- beitragen.

„Zusammenarbeit und Flexibilität ist für Wirtschaftstreibende in Österreich unverzichtbar, um im nationalen und internationalen Wettbewerb erfolgreich zu sein. Flexible Lösungen und das Zusammenwirken von verschiedenen Kompetenzträgern wird durch interdisziplinäre Gesellschaften ermöglicht“, betonte WKÖ-Vizepräsident Hans Jörg Schelling im Rahmen der Veranstaltung. „Stellen wir nicht die einzelnen Berufsstände sondern die Bedürfnisse des Kunden und des Marktes in den Mittelpunkt“

„Österreich ist eine Exportnation, die von kreativen Lösungen und Innovationen lebt. Innovationen passieren immer an Schnittstellen verschiedener berufsübergreifender Kompetenzen. Sie erfordern neues Denken, interdisziplinäre Gesellschaften fördern dieses, generieren neue Jobs und kurbeln das Wachstum an“, so Schelling. Diese Aussage bestätigte auch WIFO-Experte Michael Böheim: „Intelligente Deregulierung schafft Wirtschaftswachstum.“

Peter Voithofer, stellvertretender Direktor der KMU-Forschung Austria, führte aus, dass freie Berufe kleinstbetrieblich strukturiert sind: Über 50 Prozent sind Ein-Personen-Unternehmen. „Interdisziplinäre Gesellschaften schaffen Teams, die Gesamtlösungen aus einer Hand mit höherer Flexibilität und mehr Know-how anbieten könnten“, so Voithofer.

Harald Herrmann von der Universität Erlangen konnte in seinem Rechtsvergleich zu den freien Berufen innerhalb der Europäischen Union „einen europaweiten Lockerungstrend“ bei den rechtlichen Beschränkungen für die meisten Freiberufe feststellen.

Heinrich Weiler, Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Köln, referierte über die Vor- und Nachteile in Deutschland, wo interdisziplinäre Gesellschaften bereits Realität sind. In Deutschland kann ein Steuerberater seinen

Beruf gemeinsam mit einem Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer in einer Partnergesellschaft ausüben. Auch sind Kooperationen zwischen Ärzten, Ingenieuren oder freiberuflichen Unternehmensberatern möglich. „Der Vorteil für den Kunden: Interdisziplinäre Gesellschaften informieren Mandanten umfassend über Sachfragen, ohne dass es zu Wissensbrüchen unter den handelnden Akteuren kommt. Durch frühzeitige interdisziplinäre Zusammenarbeiten können Kosten durch doppelte oder gar dreifache Beratungen vermieden werden. Letztlich sichern diese Kooperationen auch ein hohes Maß an Qualität, da sich eine interdisziplinäre Gesellschaft immer an den strengsten Berufsregeln ausrichten muss.“

„Der gemeinschaftliche Dialog muss weiter gehen“, waren sich Vizepräsident Schelling und die Diskutanten - Herbert Preglau, Sektionschef im Wirtschaftsministerium, Georg Kathrein, Sektionschef im Justizministerium, Klaus Hübner, Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhand, Josef Robl, Präsident des European Council of Engineers Chambers und Rudolf Kolbe, Vizepräsident der Bundeskammer der Architekten - abschließend einig.

Alle Informationen und Unterlagen zu dieser Tagung können Sie ab 18. Oktober 2010 online unter der Adresse <http://wko.at/rp> abrufen.

Mag. Barbara Schmied-Länger

Veranstaltungen

„Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“, 3. November 2010, OeNB
Programm und Einladung sind unter folgendem Link auf der Rp-Homepage <http://wko.at/rp> abrufbar:
http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=571716&DstID=16&cbtyp=1&titel=Zukunft,der,Wettbewerbspolitik,in,Österreich,-,Eine,Enquete,der,Sozialpartner

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön
Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber
Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342